

**Kreis-Kegler-Verein "Schwarzakreis"**  
Rechtskommission

je  
Mannschaftsleiter Uhlstädter SV  
Mannschaftsleiter KV Grün-Weiß Schwarzburg  
Kreis-Kegler-Verein "Schwarzakreis"  
1. Vorsitzender  
2. Vorsitzender  
Kreissportwart  
Staffelleiter Holger Möller  
Mitglieder der Rechtskommission

27. März 2011

Betreff: Einspruch gegen eine Staffelleiterentscheidung zum Spiel Nr. 71 der 1. Kreisliga Uhlstädter SV - KV Grün-Weiß Schwarzburg

Gemäß den Durchführungsbestimmungen für den Wettspielbetrieb auf Kreisebene vom 01.10.2010 (weiter im Text als Db.) Punkt 2.12 Einsprüche/Proteste zweiter Absatz, wurde durch den Vorstand des KKV Schwarzakreis eine Rechtskommission mit den Mitgliedern Ralph Bauer, Volker Hofmann und Siegfried Zipprodt einberufen.

Grundlage der mündlichen Verhandlung war ein Schreiben des 1. Vorsitzenden des KKV Schwarzakreis Jens Breest (Anlage). Da aus diesem Schreiben kein Verhandlungsgegenstand erkennbar war wurde der 2. Vorsitzende des KKV Schwarzakreis Jens-Uwe Heinrich gehört, der folgende Erläuterungen gab.

- Für das Spiel Nr. 71 der 1. Kreisliga Herren wurde auf Antrag von Uhlstädt vom Staffelleiter Holger Möller eine Spielverlegung genehmigt.
- Der Einspruchsführer dringt auf die Einhaltung der Db, nach der eine Spielverlegung durch den Staffelleiter nicht genehmigt werden durfte.

Dem Einspruch des 1. Vorsitzenden des KKV Schwarzakreis Jens Breest wird stattgegeben.

Das Spiel Nr.71 Uhlstädt – Schwarzburg ist mit 2:0 Punkten für Schwarzburg zu werten.

Begründung:

Trotz dass kein formgerechter Einspruch vorlag hat die Rechtskommission einen Verhandlungsgrund erkannt und entschieden.

Dem Antrag des Uhlstädter SV auf eine Verlegung des Spieles hätte von Staffelleiter nicht genehmigt werden dürfen, da gemäß Db. Punkt 8.2 Spielverlegungen für dieses Spiel

- kein Einverständnis des KV Grün-Weiß Schwarzburg vorlag
- der Uhlstädter SV zwei weitere Herrenmannschaften im Spielbetrieb hat, von denen die 2. Mannschaft am betreffenden Wochenende der 1. Mannschaft spielfrei hatten.

Unser Sport sollte auf Grundlage ungeschriebener Gesetze der sportlichen Fairness ausgeführt werden. Sportordnungen und Durchführungsbestimmungen sind in diesem Sinne auszulegen. Die Rechtskommission ist der Meinung, dass die im Spielbetrieb des KKV Schwarzakreis erkennbare hohe Anzahl von Spielverlegungen diesen Grundsätzen nicht immer entspricht.

Die Rechtskommission empfiehlt dem Vorstand des KKV Schwarzakreis die Durchführungsbestimmungen im Punkt 8.2 der Db. zu straffen, um einen geregelten Spielbetrieb im Interesse aller Mannschaften zu gewährleisten.

Rechtsbehelf:

Da die Rechtskommission die Verhandlung trotz Formfehler beim Einspruchsführer durchgeführt hat, sind weitere Rechtsmittel zulässig. Siehe dazu im Ansetzungsheft des TKV für die Saison 2010/11 Punkt 3. auf Seite 30.